

16.08.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5684 vom 8. Juli 2021  
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Ernst-Wilhelm Rahe SPD  
Drucksache 17/14458

### **Wie lösen die Schulaufsichten ihre Doppelrolle bei Meldungen über sexualisierte Gewalt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Bei Meldungen über sexualisierte Gewalt befinden sich die Schulaufsichten in Nordrhein-Westfalen in einer nicht unproblematischen Doppelrolle. Sofern es sich nicht um „peer-to-peer“-Taten handelt, sondern Lehrkräfte beschuldigt sind oder in Verdacht stehen, sind die Schulaufsichten sowohl Dienstherr mit einer Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten und sollen gleichzeitig die Interessen der mutmaßlichen Opfer vertreten. Für ein opfergerechtes Vorgehen ist ein unabhängiges, sensibles und qualifiziertes Handeln notwendig.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 5684 mit Schreiben vom 13. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nordrhein-Westfalen tritt allen Formen des Kindesmissbrauchs mit einer klaren Haltung deutlich entgegen und fördert strukturell und konzeptionell schulische Prävention und Intervention – unabhängig davon, von wem diese Gewalt ausgeht. Schule muss ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Daher kann sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Missbrauch sowie Mithilfe bei der Aufdeckung unter Intervention leisten.

In der Kleinen Anfrage 5684 wird auf den Bereich der sexualisierten Gewalt fokussiert. Die Landesregierung betrachtet diesen als eine Form von Gewalt. Neben speziellen Interventionen zum Bereich der sexualisierten Gewalt geht es daher auch um allgemeine Schutzkonzepte.

**1. *Wie gestaltet sich der Umgang der Schulaufsichten mit ihrer Doppelrolle bei der Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt? (Standardisierte Verfahren, Qualitätssicherung, externe fachliche Unterstützung)***

Bei Vorwürfen wegen sexualisierter Gewalt von Lehrkräften, pädagogischem oder sozialpädagogischem Landespersonal an Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern handelt es sich regelmäßig um Dienstaufsichtsbeschwerden, die durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden bearbeitet werden.

In Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt von Landesbediensteten gegenüber Schülerinnen und Schülern ist ein dienstrechtliches Einschreiten erforderlich.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalles wird zudem bei verbeamteten Lehrkräften ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches durch die zentralen Disziplinarstellen in den Dezernaten 11 der Bezirksregierungen durchgeführt wird. Lediglich im Bereich der Bezirksregierung Detmold wird diese Aufgabe ebenfalls im Dezernat 47 wahrgenommen.

Erforderliche Verfahren zur Durchsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei tarifbeschäftigten Lehrkräften, pädagogischem oder sozialpädagogischem Landespersonal an Schulen werden durch die Dezernate 47 und im Bereich der Schulform Grundschule von den zuständigen Schulämtern bearbeitet.

Alle Verfahren werden sowohl im Hinblick auf die Opfer, wie auch die möglichen Täter, unter Berücksichtigung des erforderlichen Personaldatenschutzes geführt.

Der Umgang mit Meldungen von Fällen sexualisierter Gewalt ist zunächst im „Notfallordner für Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln“ geregelt (hier: in Teil 1 unter „Gefährdungsgrad II „Sexuelle Übergriffe“, S. 143ff und in Teil 2 unter „Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrkräfte“, Seite 339ff). Zielgruppe des Notfallordners sind sowohl Schulleitungen und Lehrkräfte, Mitglieder schulischer Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention als auch Schulaufsichten. Letztere wurden bei der Implementation des Notfallordners explizit eingebunden.

Die dort vorgestellten Handlungsempfehlungen sind klar und eindeutig im Rahmen geltender rechtlicher Regelungen.

Die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) gibt vor, das bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, die Schulleitung umgehend zu informieren ist. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Weitere Unterstützung bietet die Schulpsychologie. Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule und unterstützt alle am Schulleben Beteiligten. Auch die Schulaufsichten können zum Umgang mit der in der Kleinen Anfrage genannten Doppelrolle bei Bedarf jederzeit eine kurzfristige und anonyme Beratung bei den Regionalen Schulpsychologischen Diensten sowie bei den Fachbeauftragten für Schulpsychologie bei den Bezirksregierungen erhalten.

Darüber hinaus stellt die Bezirksregierung Arnsberg den Leitfaden „*Sexualisierte Gewalt in der Schule Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule*“ zur Verfügung. In diesem Leitfaden finden sich u.a. konkrete Handlungsempfehlungen auch für Schulaufsichten. Auf den Leitfaden wird im Notfallordner verwiesen.

## **2. In welcher Form beteiligen sich Schulaufsichten an lokalen Netzwerken mit anderen Fachstellen und Institutionen gegen sexualisierte Gewalt?**

Siehe Frage 1: Schulaufsicht wird im Umgang mit dem Notfallordner eingewiesen. Im Notfallordner gibt es ein eigenes Kapitel „Wichtige Kooperations- und Ansprechpartner für Schulen“ (S. 207ff).

In jeder Schulabteilung der fünf Bezirksregierungen gibt es Dezernentinnen und Dezernenten mit der Generale Krise. Diese stellen auf Ebene der Bezirksregierungen die Netzwerkarbeit sicher. Sie halten auch Kontakt zu den unteren Schulaufsichten. In zahlreichen unteren Schulaufsichten (auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte) ist ebenfalls eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter thematisch für den Krisenbereich zuständig. Zu den Aufgaben zählen, Kontakt zu regionalen Netzwerken und Fachstellen einerseits und der oberen Schulaufsicht andererseits zu halten. In Regionalen Schulaufsichtskonferenzen erhalten Netzwerkpartner zudem die Möglichkeit, ihre Arbeit im schulischen Bezug vorzustellen und über Vernetzungsmöglichkeiten zu sprechen.

Die unteren und oberen Schulaufsichten halten darüber hinaus regelmäßigen Kontakt zu den Regionalen Schulpsychologischen Beratungsstellen in allen Kreisen und Kreisfreien Städten. In den „*Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen*“ als rechtliche Grundlage für *Schulpsychologische Krisenintervention in Nordrhein-Westfalen* wird explizit auf die Einbindung der Schulpsychologischen Krisenbeauftragten „in die örtlichen Organisationsstrukturen oder Netzwerke der Jugendhilfe, der Erziehungsberatungsstellen, der sonstigen psychologischen Fachdienste sowie der sonstigen Krisenangebote (z.B. Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention, Netzwerke der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), Notfallseelsorge“ hingewiesen (S. 5).

## **3. Über wie viele im Umgang mit Meldungen sexualisierter Gewalt speziell qualifizierte Beschäftigte verfügen die Schulaufsichten? (Bitte nach Regierungsbezirk, Zahl der Beschäftigten, Vollzeitäquivalenten und Art der Qualifikation differenzieren.)**

Allen Schulaufsichten stehen die Informationen zum Umgang mit schulischen Krisen zur Verfügung. Ihnen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Notfallordner bekannt. Bei speziellen Fragen stehen den Schulaufsichten die bezirksregierungsintern zuständigen Personen (Dezernentinnen und Dezernenten mit der Generale Krise (zwei pro Bezirksregierung), Fachbeauftragte für Schulpsychologie (eine Stelle pro Bezirksregierung), Personal- und Rechtsdezernate) zur Verfügung. In besonderen Einzelfällen werden die jeweils zuständigen schulpsychologischen Beratungsstellen miteinbezogen. Schulpsychologie in Nordrhein-Westfalen ist eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. In jedem Kreis bzw. kreisfreien Städten gibt es diese schulpsychologischen Beratungsstellen.

Es stehen im Landesdienst 289 Stellen für die Schulpsychologie zur Verfügung, die auf die Bezirksregierungen wie folgt verteilt sind:

Regierungsbezirk Arnsberg: 71 Stellen  
Regierungsbezirks Detmold: 35,5 Stellen  
Regierungsbezirks Düsseldorf: 76 Stellen  
Regierungsbezirk Köln: 59,5 Stellen  
Regierungsbezirk Münster: 47 Stellen

Zusätzlich stehen weitere kommunalbedienstete Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit einem Umfang von derzeit 174,7 Stellen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Landesstelle Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement eine landesweite Einrichtung, die die Bezirksregierungen in besonderen Fällen berät.

**4. In welchem Umfang haben Beschäftigte der Schulaufsichten seit 2017 Fort- und Weiterbildungen für einen qualifizierten Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt wahrgenommen? (Bitte nach Regierungsbezirk, Jahren und Fortbildungsangeboten differenzieren.)**

Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2016 als erstes Bundesland die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ gestartet. Die landesweit sorgfältige und differenzierte Implementation der Initiative in Nordrhein-Westfalen ist vom UBSKM ausdrücklich hervorgehoben worden. Im Rahmen dieser Initiative wurden alle Schulen des Landes Nordrhein-Westfalens in Implementationsveranstaltungen auf Ebene der Bezirke sowie auf Ebene der einzelnen Schulaufsichtsbezirke über Hintergründe, Prävention und Interventionsmaßnahmen informiert. An diesen Veranstaltungen nahmen auch die Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten der oberen und unteren Schulaufsicht teil sowie jeweils Vertretungen von regionalen Netzwerkpartnern.

In den fünf Regierungsbezirken werden aktuell explizite Fortbildungsangebote für die Zielgruppe Schulaufsichten zum qualifizierten Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt von den Dezernaten 46 selbst nicht durchgeführt. Die Schulaufsichten können jedoch externe Fortbildungsangebote wahrnehmen, zu denen aber keine systematischen Daten vorliegen.

In Arnsberg bietet die Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LaSP) allerdings landesweit Beratung und Qualifizierung für Schulaufsichten und Schulpsychologische Beratungseinrichtungen im Bereich der Intervention, Prävention und Schulentwicklung im Kontext sexualisierter Gewalt bedarfsorientiert an.

Die 54 Regionalen Schulpsychologischen Beratungsstellen stehen für inhaltsgleiche Angebote für Klientinnen und Klienten aus Schulen, Schulleitungen und lokaler/regionaler Schulaufsicht zur Verfügung.

Eine differenzierte Aufstellung von Einzelfortbildungen ist angesichts dieses breiten Angebots nicht darstellbar.

- 5. In welchem Alter waren die Beschuldigten sowie die mutmaßlichen Opfer, über die Meldungen über sexualisierte Gewalt bei den Bezirksregierungen seit 2017 eingegangen sind? (Bitte nach Regierungsbezirk, Jahren, Anzahl der Beschuldigten und Opfer nach Altersjahrgängen differenzieren.)**

Vorwürfe gegen Lehrkräfte wegen sexualisierter Gewalt werden, wie Dienstaufsichtsbeschwerden generell, nicht zentral erfasst. Die angeforderten Daten werden auch im Rahmen der Bearbeitung von Disziplinarverfahren nicht separat erfasst.

Eine Durchsicht von über 200.000 Personalakten der Lehrkräfte und aller seit 2017 durchgeführten Disziplinarverfahren mit Bezügen zu sexualisierter Gewalt kann in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist – gerade unter Einhaltung der aktuell geltende Hygiene- und Gesundheitsschutzvorgaben - durch die betroffenen Behörden oder seitens des Ministeriums für Schule und Bildung nicht durchgeführt werden.